

204. Urteil vom 16. Dezember 1897
in Sachen Betttschart.

I. Plazidus Heß in Altsfelen (Nidwalden) kündete dem Ingenieur Betttschart in Schwyz eine auf dem Heß gehörenden Gute „Schlad“ in Altsfelen haftende Gült. Nachdem Heß den Betrag für die Gültablösung bei der Spar- und Leihkasse Nidwalden deponiert hatte, forderte er den Gläubiger auf, diese Summe daselbst gegen Ausshingabe des Titels in Empfang zu nehmen. Betttschart weigerte sich, die Gült in dieser Form zu lösen.

II. Daraufhin stellte Heß beim Regierungsrate Nidwalden den Antrag, es sei Betttschart anzuhalten, die fragliche Gült auszuhinzugeben. Die Aufkündigung und Ablösung, brachte er an, seien geschehlich vor sich gegangen. Nachdem Betttschart mit Zuschrift vom 2. November 1896 erklärt habe, er gebe den Gültbrief nicht heraus, sei dessen Betrag rechtzeitig bei der Spar- und Leihkasse deponiert worden.

Mit Entscheid vom 19. Juli 1897 erklärte der Regierungsrat Nidwalden, Betttschart sei gehalten, die Gült auszuhinzugeben gegen Entgegennahme des bei der kantonalen Spar- und Leihkasse deponierten Betrages. Betttschart, wurde ausgeführt, habe in einem Schreiben vom 17. Juli 1897 an die Ständekanzlei Nidwalden behauptet, die Gült müsse da bezahlt werden, wo der Gläubiger wohne; letzterer habe den Titel erst dann herauszugeben, wenn Zahlung erfolge; er verlange daher nicht nur den Betrag der Gült, sondern auch den Zins bis zur Ablösung in Schwyz. Nun müsse aber in Erwägung gezogen werden, daß die Aufkündigung und Ablösung geschehlich vor sich gegangen seien und daß der Gültbetrag samt Zins bis Martini 1896 rechtzeitig bei der Spar- und Leihkasse deponiert worden sei. Dem Gültenschuldner könne nicht zugemutet werden, den abzulösenden Betrag persönlich an die auswärtigen Gültgläubiger zu übergeben. Die Auswechslung von Gültbrief und Ablösungsbetrag könne besser durch die Post erfolgen. Mit der Deposition des Betrages zu Martini 1896 habe die weitere Verzinsung des Kapitals aufgehört.

Auf Gesuch des Regierungsrates Nidwalden hin beschloß der Regierungsrat des Kantons Schwyz unterm 19. August 1897 Betttschart einzuladen, der Verfügung vom 19. Juli 1897 Folge zu leisten.

III. Gegen diese Schlußnahmen der Regierungen von Nidwalden und Schwyz ergriff Betttschart den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Rekurrent beantragt Aufhebung des Beschlusses des Regierungsrates Nidwalden. Er macht dabei insbesondere Folgendes geltend: Der Gläubiger könne nicht verpflichtet werden, die Zahlung am Wohnorte des Schuldners in Empfang zu nehmen und noch viel weniger den Schuldtitel einzusenden, bevor er das Geld empfangen habe. Die Verfügung des Regierungsrates Nidwalden verlege Art. 58 der Bundesverfassung und überdies Art. 7, 23 und 50 der Verfassung von Nidwalden. Aber abgesehen hievon sei die Frage, ob dem Rekurrenten der Titel richtig gekündet und ob er pflichtig sei, denselben auszuhinzugeben, eine civilrechtliche Frage; diese habe der Richter und nicht der Regierungsrat zu entscheiden.

IV. In seiner Rekursbeantwortung beantragt der Regierungsrat Nidwalden Abweisung des Rekurses. Er führt im wesentlichen aus: Es werde nicht bestritten, daß die Aufkündigung geschehlich geschehen und daß Heß nach Art. 15 der Nidwaldner Verfassung und nach der bezüglichen Einföhrungsverordnung vom 26. April 1896 zur Kündigung der Gült berechtigt gewesen wäre. Rekurrent habe zwar zum ersten Male mit Brief vom 5. Juli 1897 zugegeben, daß er der Gewalt gehorchen müsse und die Gült abgeben werde. Er habe es unter gewissen Rechtsvorbehalten gethan und unter der Bedingung, daß ihm die Auslöschungssumme in Schwyz bezahlt werde. Mit Schreiben vom 17. Juli 1897 habe Betttschart noch den laufenden Zins bis zur Abzahlung verlangt. Auch im Rekurse werde lediglich verlangt, daß der Schuldner in Schwyz bezahle. Rekurrent verschweige nun die Hauptfrage, welche rein civilrechtlicher Natur sei. Die Aufkündigung sei rechtzeitig geschehen. Schon unterm 2. November 1896 habe nämlich Betttschart erklärt, daß er die Ablösung überhaupt nicht anerkenne und die Gült nicht abgebe. Der Gültschuldner habe unter diesen Umständen gethan, was er nach Gesetz zu thun gehabt. Er habe nämlich

den Betrag für die Gült und den erst am 11. November 1896 verfallenen Zins bei der kantonalen Spar- und Leihkasse deponiert. Damit habe Hef nach gemeinrechtlichen Begriffen die Abzahlung geleistet. Wenn Bettjhart erst mit Brief vom 5. Juli 1897 die Annahme des Geldes erklärt und im übrigen Bezahlung in Schwyz verlangt habe, so habe er offenbar den durch seine Remittenz verloren gegangenen Zins vom 11. November 1896 hinweg noch retten wollen. Er sei mit diesem zu spät eröffneten Begehren nicht zu schützen. Hef habe das deponierte Geld nicht mehr wegnehmen dürfen, um nicht Gefahr zu laufen, für ein abbezahltes Kapital noch Zinsen entrichten oder gar die Einrede der nicht rechtzeitigen Abzahlung entgegennehmen zu müssen. Diese Thatsache sei für den vorliegenden Fall schon allein entscheidend. Durch den Entscheid vom 19. Juli 1897 seien Art. 7, 23 und 50 der Nidwaldner Verfassung nicht verletzt worden. Ob Hef mit Deponierung des Gültbetrages rechtlich gehandelt habe, sei eine reine Civilfrage und das Bundesgericht werde sich zur Prüfung und Beurteilung derselben inkompetent erklären. Zur Entscheidung der Beschwerde des Hef erscheine der Regierungsrat verpflichtet, da es sich um die Handhabung und Vollziehung von Gesetzen und Beschlüssen der Landsgemeinde handle (Art. 50, Ziffer 1 der Nidwaldner Verfassung). Im übrigen sei die Oberaufsicht über das Hypothekarwesen dem Regierungsrat überbunden (Art. 50, Ziffer 9 der Verfassung). Die Art und Weise, wie Gülten abzulösen seien, gehöre zum Hypothekarrecht. Ein Gültschuldner könne nicht angehalten werden, den Betrag für eine abgekündete Gült dem Gläubiger, wo derselbe auch wohne, durch die Post zuzuschicken.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Bei der Beurteilung des vorliegenden Rekurses muß vor allem die Frage erörtert werden, ob der Regierungsrat des Kantons Nidwalden zum Erlaß der Verfügung vom 19. Juli 1897 kompetent war.

2. Der Regierungsrat erklärt, er sei in erster Linie laut Art. 50, Ziffer 1 der kantonalen Verfassung verpflichtet gewesen, die ihm vom Gültschuldner unterbreitete Beschwerde zu erledigen. Art. 50 Ziffer 1 bestimmt nun lediglich, der Regierungsrat hand-

habe und vollziehe die Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Landsgemeinde und des Landrates. Diese Bestimmung kann aber nicht in dem Sinne ausgelegt werden, daß der Regierungsrat die einzige zur Handhabung und zum Vollzug der betreffenden Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse kompetente Behörde sei. Es stellt vielmehr der vom Rekurrenten angerufene Art. 23 der Nidwaldner Verfassung den Grundsatz auf, daß die Ausübung der richterlichen Gewalt überall von der Gewalt des Regierungsrates mit Vorbehalt des Art. 52 getrennt bleibe (der vorbehaltene Art. 52, welcher die Befugnisse des Landammanns regelt, kann vorliegend nicht in Betracht kommen). Bei dieser ausdrücklichen Anerkennung des Grundsatzes der Trennung der richterlichen und der regierungsrätlichen Gewalt muß aber ohne weiteres die Zuständigkeit der Gerichte gegenüber derjenigen des Regierungsrates für Fragen civilrechtlicher Natur als vorbehalten erscheinen. Daß aber nun vorliegend die Streitfrage, über welche der Regierungsrat seinen Entscheid gefällt hat, mehrere durchaus civilrechtliche Fragen in sich schließt, kann nicht in Abrede gestellt werden. Civilrechtlicher Natur sind insbesondere die durch den Entscheid vom 19. Juli 1897 erledigten Fragen, ob Aufkündigung und Ablösung der Gült gesetzlich vor sich gegangen seien, ob der Gültschuldner den abzulösenden Betrag persönlich an den auswärtigen Gläubiger zu übergeben habe, ob mit der Deposition des Betrages zu Martini 1896 die weitere Verzinsung des Kapitals aufgehört habe. Danach hat der Beschluß des Regierungsrates unzweifelhaft in die durch Art. 23 der kantonalen Verfassung vorbehaltenen Befugnisse der richterlichen Gewalt eingegriffen.

3. Dem fernern Anbringen des Regierungsrates, es sei ihm gemäß Art. 50 Ziff. 9 der Nidwaldner Verfassung die Oberaufsicht über das Hypothekarwesen überbunden, ist keine entscheidende Bedeutung beizumessen. Daraus, daß dem Regierungsrate die administrative Regelung des Hypothekarwesens zusteht, kann nicht gefolgert werden, daß er auch civilrechtliche Anstände über eine Gült zu erledigen habe.

4. Es ist demnach nicht nötig, zu untersuchen, ob die Verfügung vom 19. Juli 1897 die Verfassung des Kantons Nidwalden in anderer Richtung verletze, sondern es ist diese Ver-

fügung ohne weiteres, als von einer inkompetenten Behörde erlassen, aufzuheben.

5. Mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung der Nidwaldner Regierung fällt natürlich auch der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 19. August 1897 dahin.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 19. Juli 1897 aufgehoben.

III. Anderweitige Eingriffe in garantierte Rechte.

Atteintes portées à d'autres droits garantis.

205. Urteil vom 13. Oktober 1897
in Sachen Röthlin.

A. Bäcker Florentin Röthlin in Kerns beabsichtigt, auf der ihm gehörenden Liegenschaft „Hoffstatt“ daselbst eine Bäckerei zu erstellen. Er legte dem Einwohnerrat von Kerns ein bezügliches Baubewilligungsgesuch vor, erhielt aber unterm 18. Januar 1897 den Bescheid, daß der Bau nur bewilligt werde unter der Bedingung, daß die Entfernung zwischen der Hausmauer des auf dem anstoßenden Grundstücke gelegenen Pfrundhauses der Frühmesserei und der Neubaute wenigstens 10 Meter betrage. Röthlin rekurrirte gegen diesen Bescheid an den Regierungsrat von Obwalden, wobei er sich auf die Holz- und Bauverordnung der Gemeinde Kerns vom 1. Mai 1884 berufen zu haben scheint, die in Art. 29 Abs. 2 für Neubauten bloß eine Entfernung von 4 Meter von andern Gebäuden, von Dachvorsprung zu Dachvorsprung gerechnet, vorschreibe. Der Einwohnerrat von Kerns wies in seiner Bernehmlassung insbesondere auf Art. 29 Abs. 4 der erwähnten Verordnung hin, wonach im Interesse der öffent-

lichen Wohlfahrt, zc., auch weitergehende Vorschriften für das Bauen aufgestellt werden dürfen. Der Regierungsrat beschloß hierauf unterm 10. März, es habe Röthlin den fraglichen Neubau 6 Meter vom genannten Pfrundhaus zu entfernen. Dieser traf nun Anstalten zum Bauen, wobei er davon ausging, daß er die 6 Meter Distanz von Hausmauer zu Hausmauer einzuhalten habe. Mit Zuschrift vom 5. Mai erhielt er jedoch die Mitteilung, der Regierungsrat habe beschlossen, daß die Entfernung des Neubaus von dem Frühmessereigebäude mindestens 6 Meter von Dachvorsprung zu Dachvorsprung zu betragen habe, und in gleichem Sinne entschied der Einwohnerrat von Kerns unterm 11. Mai über das abgeänderte Baugesuch des Röthlin. Letzterer scheint sich jedoch, als er nunmehr mit den Maurerarbeiten begann, nicht an diese Schlussnahmen gekehrt zu haben, und auch zwei Aufforderungen des Regierungsrates auf genaue Innehaltung der vorgeschriebenen Entfernung, vom 12. und 24. Mai, blieben unbeachtet. Nachdem Röthlin seine Auffassung in einer Zuschrift an das Landammannamt von Obwalden vom 26. Mai dargelegt hatte, wurde er am 28. ins Verhör berufen, und nachdem er bei diesem Anlaß darauf beharrt hatte, daß er den Beschluß vom 5. Mai nicht beachten und in der begonnenen Weise mit dem Bauen fortfahren werde, in der Wohnung des Landweibels „interniert“. Gegen Ausstellung einer Erklärung, daß er gegen Freilassung aus der gegen ihn verfügten Untersuchungshaft 500 Fr. bei der Obwaldner Kantonalbank, zahlbar bei der Standeskanzlei, deponiere, und die Arbeit bei seinem Neubau für einweilen einstelle, sich dagegen weitere Schritte vorbehalte, wurde er nach einigen Stunden wieder auf freien Fuß gesetzt. Am 29. Mai stellte Röthlin ein Gesuch um Wiedererwägung des Beschlusses vom 5. Mai, um Ausrichtung einer Entschädigung von 30 Fr. wegen der Verhaftung und auf Wahrung der civilrechtlichen Entschädigungsansprüche gegen den Gemeinderat Kerns. Am 9. Juni beschloß jedoch der Regierungsrat, der Entscheid vom 5. Mai werde grundsätzlich aufrecht erhalten, und beschied auch das Entschädigungsbegehren wegen der Internierung vom 28. Mai ablehnend.

B. Unterm 19. Juni erhob nun namens des Florentin Röthlin